

BEH-Standards für elektronische Hilfsmittel

Qualitative und funktionale Mindestanforderungen

- Produktgruppe 07 im Kontext des GKV-WSG
- Allgemeine Festlegungen für funktionale und qualitative Mindestanforderungen
- Qualitative und funktionale Mindestanforderungen für die Produktgruppe 07



Produktgruppe 07

Bundesfachverband
Elektronische Hilfsmittel für Behinderte e.V.

Produktgruppe 07 im Kontext des GKV-WSG

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem GKV-WSG das Ziel, den Wettbewerb unter den Hilfsmittelanbietern zu fördern und somit Kosteneinsparungen zu realisieren. Um dies bei standardisierten Hilfsmitteln zu erreichen, sind die Krankenkassen nach § 127 SGB V dazu angehalten die Versorgung mit Hilfsmitteln auszuschreiben. Der Gesetzgeber hat jedoch erkannt, dass Ausschreibungen für Hilfsmittel im Sinne des §127 SGB V nach Abs. 2 und 3 nicht zweckmäßig sind, wenn Hilfsmittel für bestimmte Versicherte individuell angepasst werden müssen oder einen hohen Dienstleistungsanteil erfordern. Die Krankenkassen sind dazu angehalten eine Zweckmäßigkeitprüfung durchzuführen, um solche Hilfsmittelproduktgruppen zu identifizieren. Für diese Hilfsmittel sieht der Gesetzgeber das Abschließen von Rahmenverträgen bzw. Einzelfallentscheidungen vor.

Durch die Neuordnung der PG 07 des Hilfsmittelverzeichnis vom 23.01.08 hat sich die Vielfalt der Versorgungsmöglichkeiten mit Blindenhilfsmitteln deutlich erhöht. Auf die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der potentiellen Leistungsempfänger kann so wesentlich besser eingegangen werden. Dies hat zur Folge, dass bei der Auswahl der geeigneten Hilfsmittel eine Fachberatung noch wichtiger geworden ist, bei der in der Regel die Fachkenntnisse der Leistungserbringer der PG 07 benötigt werden. So sind z.B. beim Einsatz von konfigurierbaren Lesesystemen nicht nur die Fähigkeiten und Kenntnisse des Anwenders zu prüfen, es muss auch sichergestellt werden, dass die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, die eine erfolgreiche Integration der benötigten Software- und Hardwarekomponenten in eine bestehende EDV-Umgebung sicher stellen.

Nach der Auswahl des passenden Hilfsmittels ist die individuelle Anpassung des Hilfsmittels und die Einweisung des Anwenders eine weitere entscheidende Voraussetzung für den erfolgreichen Einsatz als tatsächlich wirksamer

Behinderungsausgleich. Bei der Anpassung und Einweisung des Hilfsmittels handelt es sich um eine nicht standardisierbare Dienstleistung, da die individuellen Voraussetzungen, die die Anwender mitbringen, stark variieren. Aus fachlicher Sicht spricht sich der BEH gegen die Ausschreibung von Blindenhilfsmitteln nach §127 SGB V nach Abs.1 aus.

Die Vielfalt der Versorgungsmöglichkeiten und der erhebliche individuelle Dienstleistungsaufwand sprechen dagegen.

Oftmals lässt die geringe Anzahl der benötigten Hilfsmittel bei den meisten Produktarten der PG 07 eine Ausschreibung aus Aufwandsgründen schon von vornherein als unverhältnismäßig erscheinen.

Eine Ausschreibung im Bereich der Produktgruppe 07, sei sie noch so gut ausgeführt, kann nur einen begrenzten Ausschnitt von standardisierten Hilfsmitteln abbilden. Diese können den unterschiedlichen Voraussetzungen der Betroffenen nicht gerecht werden, da sie bereits die Auswahl eines zweckmäßigen Hilfsmittels beschränken und im schlimmsten Fall ausschließen würden. Eine Ausschreibung würde zwangsläufig zu Fehlversorgungen der Betroffenen führen oder so aufwändig werden, dass sie gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen würde. Deshalb sprechen wir uns für das Abschließen von Rahmenverträgen mit mehreren Leistungserbringern aus. Somit kann der Großteil des Hilfsmittelangebotes abgebildet werden und die Betroffenen können mit dem individuell zweckmäßigen Hilfsmittel versorgt werden.

Allgemeine Festlegungen für funktionale und qualitative Mindestanforderungen

verfasst vom BEH am 27.03.2008

Für alle Produkte gelten folgende Anforderungen:

- alle verabschiedeten Standards sollen grundsätzlich nur für Neugeräte gelten (ab Baujahr 2008)
- Einhaltung der geltenden Normen, Gesetze und Verordnungen
- Einhaltung und Kennzeichnung aller Anforderungen gemäß Medizinproduktegesetz (MPG)
- Leistungserbringer muss nach DIN EN ISO 9001 oder 13485 zertifiziert sein
- CE-Prüfung

Qualitative und funktionale Mindestanforderungen für die Produktgruppe 07

verfasst vom BEH am 27.03.2008

(Die Gliederung und Hilfsmittelpositionsnummern entsprechen der Neuordnung der PG 07 vom 23.01.08)

Untergruppe 07.99.01

Systeme zur Schriftumwandlung

(geschlossene Kompaktgeräte/-systeme)

- Bedienerführung akustisch oder taktil
- Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache wird mitgeliefert
- behinderungsgerechter Zugang zur Gebrauchsanweisung akustisch oder taktil

Produktart 07.99.01.2

Geräte zur Umwandlung von Schwarzschrift in synthetische Sprache

- Einlesen von Druckvorlagen, erfassbare Vorlagengröße mindestens DIN A4
- automatische Erkennung der Dokumentausrichtung
- automatische Kontrastanpassung
- Schriftgrößen von mindestens 6 Punkt bis 40 Punkt werden erkannt
- Bilder, Handschriften werden übergangen
- Zahlen werden in Sprache umgesetzt
- Buchstabiermodus ist vorhanden
- es gibt eine Wortwiederholfunktion
- automatische Spaltenerkennung
- Lautstärke und Geschwindigkeit der Sprachausgabe sind einstellbar
- gut verständliche, natürlich klingende Sprachausgabe
- klar strukturierte Bedienerführung
- Kopfhöreranschluss ist vorhanden

Produktart 07.99.01.3

Geräte zur Umwandlung von Schwarzschrift in Braille-Schrift und synthetische Sprache

- die Vorgaben der Produktart 07.99.01.2 gelten entsprechend
- Brailleausgabe mindestens 40-stellig mit acht Punkten pro Zeichen
- für jedes Braillezeichen ist eine Cursorroutingfunktion vorhanden
- die Anzeigegeschwindigkeit der Brailleausgabe muss ein flüssiges Lesen ermöglichen, die Punktstifte haben eine Dynamik von mindestens 3 Hertz
- die Widerstandskraft der Braillepunkte beträgt mindestens 0,13 Newton
- die Hubhöhe der Braillepunkte beträgt mindestens 0,6 mm

Untergruppe 07.99.02

Systeme zur Schriftumwandlung (vorkonfigurierte offene Systeme)

Diese Systeme werden aus Komponenten der Untergruppe 07.99.03 zusammengesetzt. Die dort angegebenen Mindestanforderungen gelten.

zu ergänzen ist:

- das System muss tastaturbedienbar sein

Untergruppe 07.99.03

Spezielle Hard- und Software zur behindertengerechten Anpassung von Computern

- alle Bedienfunktionen über Tasteneingaben steuerbar
- Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache
- behindertengerechter Zugang zur Gebrauchsanweisung akustisch oder taktile

Produktart 07.99.03.0

Braillezeilen

- Brailleausgabe mindestens 40-stellig mit acht Punkten pro Zeichen
- für jedes Braillezeichen ist eine Cursorroutingfunktion vorhanden
- die Anzeigegeschwindigkeit der Brailleausgabe muss ein flüssiges Lesen ermöglichen, die Punktstifte haben eine Dynamik von mindestens 3 Hertz
- die Widerstandskraft der Braillepunkte beträgt mindestens 0,13 Newton
- die Hubhöhe der Braillepunkte beträgt mindestens 0,6 mm

Produktart 07.99.03.1

Mobile Braillezeilen

- zu den Punkten der Produktart 07.99.03.0 kommt hinzu:
- das Gewicht der Braillezeile liegt unter 1,5 kg

Produktart 07.99.03.2

Spezielle Software zur behindertengerechten Anpassung vorhandener Computer

- behindertengerechter Zugang zu allen Softwarefunktionen
- Bedienerführung akustisch oder taktil
- Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache wird mitgeliefert
- behindertengerechter Zugang zur Gebrauchsanweisung akustisch oder taktil

Produktart 07.99.03.3

Brailledisplays

- mindestens 16 x 24 äquidistante Tastpunkte
- die Widerstandskraft der Braillepunkte beträgt mindestens 0,13 Newton
- die Hubhöhe der Tastpunkte beträgt mindestens 0,6 mm
- zum Lieferumfang gehört eine Steuerungssoftware

Produktart 07.99.03.4

Spezielle Tastaturen zur Eingabe in Brailleschrift

- Eingabe von 8-Punkt-Braille muss möglich sein
- ergonomische Anordnung der Eingabetasten

Untergruppe 07.99.04

Spezielle Geräte für Blinde

Produktart 07.99.04.0

Spezielle Blindencomputer (mobil)

- Bedienerführung akustisch oder taktil
- Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache wird mitgeliefert
- behinderungsgerechter Zugang zur Gebrauchsanweisung akustisch oder taktil

Sofern Braillezeile enthalten:

- für jedes Braillezeichen ist eine Cursorroutingfunktion vorhanden
- die Anzeigegeschwindigkeit der Brailleausgabe muss ein flüssiges Lesen ermöglichen, die Punktstifte haben eine Dynamik von mindestens 3 Hertz
- die Widerstandskraft der Braillepunkte beträgt mindestens 0,13 Newton
- die Hubhöhe der Braillepunkte beträgt mindestens 0,6 mm

Produktart 07.99.04.1

Kommunikationsgeräte für Taubblinde

- Brailleausgabe muss zwingend enthalten sein
- taktile Bedienerführung
- taktiler Zugang zur Gebrauchsanweisung

Untergruppe 07.99.05

Spezielle Schreibhilfen für Blinde

Produktart 07.99.05.2

Drucker mit Brailleausgabe

- Betrieb an handelsüblichen PC-Systemen muss möglich sein
- eine selbständige Installation des Produktes durch den blinden Anwender möglich
- Die Installation kann durch den blinden Anwender geändert oder rückgängig gemacht werden.
- Blatteinzug DIN A4
- Bedienungsanleitung in Schwarzschrift und Punktschrift (Vollschrift)

Produktart 07.99.05.3

Brailleschreibmaschine

- Punktschrifteingabe Brailletastatur
- Blatteinzug DIN A4
- Bedienungsanleitung in Schwarzschrift und Punktschrift (Vollschrift)

Kontakt

Bundesfachverband
Elektronische Hilfsmittel für Behinderte e.V
c/o REHAKOMM

Wörthstraße 5
D-89129 Langenau

Telefon 0180 5000912 *

Telefax 0180 5567891 *

*14 ct/min im Festnetz der deutschen Telekom

E-Mail info@beh-verband.de
www.beh-verband.de